

# **Empfehlungen und Beschlüsse betreffend Einführung, Reform und Koordination des Unterrichts in der zweiten Landessprache für alle Schüler während der obligatorischen Schulzeit**

vom 30. Oktober 1975

## **1. Einleitende Erwägungen**

Mit der Ratifikation des Konkordates über die Schulkoordination haben die Kantone beschlossen, zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts gemeinsame Empfehlungen zu erlassen. In diesem Sinne wurde eine erste eingreifende Empfehlung über die Einführung, Reform und Koordination des Fremdsprachunterrichts, d.h. des Unterrichts in der zweiten Landessprache, abgegeben. Dies ist für die mehrsprachige Schweiz naheliegend; Kenntnisse in einer zweiten Landessprache sind für alle Schweizer von grossem staats- und kulturpolitischem Interesse. Die Schweiz trägt dadurch zur Verwirklichung einer europäischen Kulturpolitik bei, die schon im Jahre 1961 durch die Erziehungsminister der Europaratländer ins Auge gefasst wurde. Ebenfalls in den sechziger Jahren zeichnete sich in mehreren europäischen Ländern eine Entwicklung ab, die eine wesentliche Erweiterung der fremdsprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aller Schüler durch Vorverlegung des Fremdsprachunterrichts und durch betonte Pflege des mündlichen Ausdrucks als möglich erscheinen liess. Zahlreiche Schulen in der Schweiz fühlten sich davon besonders stark angesprochen, da sie sich bei einer entsprechenden Reform auch Lösungen für ein vordringliches Koordinationsanliegen erhofften. Bekanntlich zeigen Vergleiche kantonaler Lehrpläne immer wieder, dass der unterschiedliche Beginn des Unterrichts in der ersten Fremdsprache ein schwieriges Hindernis beim Schulübertritt von einem Kanton in den andern darstellt. Mittels einer Vorverlegung sollte eine Harmonisierung des Beginns des Unterrichts in der zweiten Landessprache angestrebt werden.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erklärte die Bearbeitung dieser Probleme als eine ihrer prioritären Aufgaben. Sie übernahm 1969 eine Studiengruppe des Schweizerischen Lehrervereins, die sie erweiterte und deren Vorarbeit sie weiterführte. 1971 setzte sie eine Projektleiterin ein, 1972 - aufgrund eines von der Pädagogischen Kommission vorbereiteten Mandats - die "Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit" für die Erarbeitung von Empfehlungen. Im Juni 1974 veröffentlichte die EDK den Schlussbericht und die Anträge dieser Kommission<sup>1</sup> und forderte die Kantone, Regionen und die Konferenz schweizerischer Lehrerorganisationen (KOSLO) zur Stellungnahme auf. Nach Rücksprache mit den Kantonen war die Vernehmlassungsfrist auf 9 Monate angesetzt worden.

---

<sup>1</sup> Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. Bericht und Anträge zur Einführung des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. Genf, Sekretariat EDK, 1974. - 8°. 122 S. (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Informations-Bulletin, 2a.)

Die Auswertung der Stellungnahmen wurde von der Pädagogischen Kommission der EDK geleitet. Drei Monate nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist lag der "Zusammenfassende Bericht" über die Auswertung und Vernehmlassung vor (Juni 1975). Dieser enthält einerseits das Rohmaterial der Stellungnahmen in tabellarischer Form, andererseits eine Zusammenfassung der Meinungen (vgl. Anhang A). Die Pädagogische Kommission formulierte hierauf, unter Bezug von Mitgliedern der Expertenkommission Fremdsprachenunterricht, Empfehlungen, wobei sie sich auf die Auswertung der Vernehmlassung stützte. Anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Juni 1975 verabschiedete sie die Empfehlungen zuhanden der EDK.

Die Formulierung von Empfehlungen war nicht einfach. Einerseits hielten sich in den Stellungnahmen Zustimmung und Ablehnung zu den Anträgen der Expertenkommission gesamtschweizerisch gesehen etwa die Waage. Andererseits waren die Stellungnahmen sehr unterschiedlich formuliert; so wurde zum Beispiel gewissen Anträgen zwar grundsätzlich zugestimmt, diese Zustimmung dann aber von vielen Bedingungen abhängig gemacht. Andere Stellungnahmen sprachen sich grundsätzlich gegen eine Vorverlegung des Fremdsprachunterrichts aus, stimmten aber trotzdem einer Reihe von Einzelanträgen zu. Bei der Auswertung der Vernehmlassung war daher eine differenzierte Gewichtung der einzelnen Aussagen unumgänglich. Die Erziehungsdirektoren der welschen Schweiz hatten in bezug auf die versuchsweise Einführung des Unterrichts in der zweiten Landessprache während der obligatorischen Schulzeit bereits Beschluss gefasst, als diese Empfehlungen im Entwurf vorlagen. Die Erziehungsdirektoren der deutsch- und der mehrsprachigen Kantone diskutierten die Empfehlungen an einer Arbeitstagung vom 18. September 1975. Sie beauftragten den Vorstand, den Entwurf zu überarbeiten. Am 30. Oktober 1975 genehmigte die Plenarversammlung der EDK in Zug mit einigen Änderungen diese überarbeiteten Empfehlungen. Sie liegen hiermit in ihrer definitiven Fassung vor.

## 2. Empfehlungen und Beschlüsse<sup>2</sup>

In Kenntnis der Studien und Berichte der Erziehungsdirektorenkonferenz der Suisse romande,

in Berücksichtigung der Resultate einer breiten Vernehmlassung zu Bericht und Anträgen der Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit,

gestützt auf Artikel 3 des Konkordates über die Schulkoordination,

stimmt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren folgenden Feststellungen, Empfehlungen und Beschlüssen zu:

---

<sup>2</sup> Sofern geographische Einschränkungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, betreffen die Empfehlungen und Beschlüsse den Fremdsprachenunterricht in der ganzen Schweiz. Die Begründungen werden hier in der Regel nicht wiederholt; sie finden sich im Expertenbericht.

## A. Voraussetzungen

1. Eine Fremdsprache lernen ist ein anerkanntes Bildungsziel. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache ist für alle Schüler obligatorisch. Sonderklassen sind vom Obligatorium auszunehmen, aber auch ihre Schüler sollen grundsätzlich eine Fremdsprache lernen können.
2. Erste Fremdsprache für die Suisse romande ist Deutsch.
  - Erste Fremdsprache für die deutschsprachige Schweiz ist Französisch. Die spezielle Lage der deutschsprachigen Schweiz mit ihrer typischen Mundart-Schriftsprache-Situation soll miteinbezogen werden.
  - Erste Fremdsprache für den Kanton Tessin ist Französisch. In den oberen Mittelschulen, die zur Maturität führen, ist Deutsch erste Fremdsprache, am Seminar Französisch.
  - Erste Fremdsprache für Deutschbündner ist Französisch.
  - Erste Fremdsprache für Italienischbündner ist Deutsch (zweite Fremdsprache Französisch).
  - Erste Fremdsprache für Romanischbündner ist Deutsch (zweite Fremdsprache Französisch).
3. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache kann nicht die Wahl zwischen einer Landessprache und Englisch anbieten (Wahlpflichtfächer).
4. Der Unterricht in der Fremdsprache muss von einem fachlich und methodisch entsprechend ausgebildeten Lehrer erteilt werden.

## B. Empfehlungen an die Kantone

1. Der Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache ist grundsätzlich in die Entwicklungsphase vor der Pubertät zu legen. Er ist auf das 4. oder 5. Schuljahr anzusetzen. Im Interesse der Koordination ist darauf zu achten, dass bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit hinsichtlich Lernzielen und Lerninhalten, Lehrplänen und Lehrmitteln ein Ausgleich erreicht wird. Aufgrund der unterschiedlichen schulischen Verhältnisse in den Kantonen und Regionen sowie der spezifischen Bedingungen der mehrsprachigen Kantone und des Tessins ist die einheitliche Festsetzung eines Schuljahres für den Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache in der ganzen Schweiz vorläufig nicht möglich.
2. Vor der Einführung des Unterrichts in der zweiten Landessprache sowie für Teilgebiete während dieser Einführungsperiode sind zu gewährleisten:
  - a) Die Überprüfung der Unterrichtsziele und Lehrpläne der betroffenen Schuljahre im Hinblick auf die Integration des Unterrichts in der zweiten Landessprache. Dabei sind Lösungen anzustreben, die eine Mehrbelastung der Schüler vermeiden.

- b) Die Aus- und Fortbildung der Lehrer gemäss Empfehlungen 4 und 5.
  - c) Das Vorliegen geeigneter Lehrmittel gemäss Empfehlung 7.
3. Die von der Expertenkommission formulierten allgemeinen Lernziele und die vorgesehene Unterrichtsdauer bilden die Grundlage für den Unterricht in der zweiten Landessprache während der obligatorischen Schulzeit. (Vgl. Anhang B.)
  4. Die von der Expertenkommission ausgearbeiteten Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der Lehrer sind wegleitend. Nach Massgabe der Möglichkeiten sollen die Kantone und Regionen - insbesondere bezüglich des Fremdsprachaufenthalts - über dieses Minimum hinausgehen. (Vgl. Anhang C.)
  5. Der Unterricht in der zweiten Landessprache soll in der Primarschule in der Regel vom Klassenlehrer mit entsprechender Lehrbefähigung erteilt werden, wobei ein Fächerabtausch zwischen einzelnen Lehrern möglich ist.
  6. Mit Rücksicht auf die vorgeschlagenen Lernziele und Methoden (vgl. Anhang B) ist anzustreben, die Leistungen der Schüler weder für die Promotion vor der Selektion, noch für die Selektion der Schüler beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I zu werten.
  7. Für den Unterricht in der zweiten Landessprache sind Lehrwerke zu schaffen oder zu übernehmen, die einerseits die von der Expertenkommission aufgestellten allgemeinen Lernziele, andererseits die regionalen Bedürfnisse und Schulverhältnisse berücksichtigen.

#### **C. Empfehlungen an die Regionen**

Die Regionen der EDK werden eingeladen, innerhalb ihres Gebietes für ein koordiniertes Vorgehen zu sorgen bezüglich

- der in Empfehlung 2 genannten Voraussetzungen;
- der Festsetzung des Schuljahres des Beginns des Unterrichts in der zweiten Landessprache.

#### **D. Beschlüsse betreffend begleitende Massnahmen**

Die EDK beschliesst:

1. Den Terminplan für die allgemeine Einführung des Unterrichts in der zweiten Landessprache zu bestimmen, wenn die unter Punkt B 2 genannten Voraussetzungen vor der Verwirklichung stehen.
2. Den Kantonen die Durchführung der Empfehlungen durch das Angebot der folgenden Massnahmen - die zum Teil in direktem Zusammenhang mit den unter B 2 genannten Voraussetzungen stehen - zu erleichtern:

- a) *Massnahmen betreffend die Überprüfung der Situation an der Primarschule*  
Die Pädagogische Kommission wird beauftragt, geeignete Massnahmen auszuarbeiten zur Unterstützung der Regionen und Kantone für die Überprüfung der Situation der Primarschule im Sinne der Empfehlung 2.1 und der EDK entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- b) *Massnahmen betreffend die Auswahl bzw. Schaffung von Lehrwerken für den Unterricht in der zweiten Landessprache*  
Die EDK beauftragt eine Expertengruppe, Lernziele und Lehrwerkkonzepte für den Unterricht in der zweiten Landessprache zur Verfügung zu stellen. Die EDK erteilt selber keine Aufträge zur Schaffung von Lehrwerken; sie empfiehlt aber den Kantonen und Regionen, bei Bedarf solche gemäss ihren Lernzielen und Lehrwerkkonzepten zu schaffen. Die EDK berät die Kantone und Regionen in Fragen der Herstellung von Lehrwerken für den Fremdsprachunterricht.
- c) *Massnahmen betreffend die Fortsetzung der Versuche im Unterricht in der zweiten Landessprache in der Primarschule*  
Bis zur allgemeinen Einführung des Unterrichts in der zweiten Landessprache in den Kantonen empfiehlt die EDK denselben, Versuche neu aufzunehmen oder fortzusetzen, um damit zur Abklärung folgender Probleme beizutragen:
  - Weiterentwicklung der Methodik des Fremdsprachunterrichts
  - Erprobung neuer Lehrmittel
  - Gestaltung der Lehrerausbildung und -fortbildung entsprechend einer weiterentwickelten Methodik und im Hinblick auf die neuen Lehrmittel
  - Dispensation von schwachen Schülern resp. Sonderklassen
  - Weiterführung des Unterrichts in den Anschlusschulen
  - Weiterentwicklung von Unterrichtsformen für Mehrklassenschulen

Die EDK stellt Mittel zur Koordination dieser kantonalen Versuche in den oben genannten Problembereichen zur Verfügung. Speziell fördert sie die koordinierte Evaluation dieser Versuche.

### 3. Anhänge

- A. **Instanzen, welche an der Vernehmlassung über Bericht und Anträge der Expertenkommission teilnahmen**
  - 1. *Kantonale Erziehungsdepartemente*  
Alle deutsch- und mehrsprachigen Kantone sowie der Kanton Tessin reichten kantonale Stellungnahmen ein, die Suisse romande eine regionale.
  - 2. *Lehrerbildungsinstitutionen*
    - Schweizerische Seminardirektorenkonferenz
    - Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung in der deutschsprachigen Schweiz

3. Lehrerorganisationen

- Konferenz schweizerischer Lehrerorganisationen (KOSLO)
- einzelne Lehrergruppen:

Einzelne Lehrergruppen sandten ihre Stellungnahme an ihre Kantone, an die Konferenz schweizerischer Lehrerorganisationen, an das EDK-Sekretariat oder an alle genannten Instanzen und Institutionen. Um diese sehr unterschiedlich zu gewichtenden Stellungnahmen richtig einzustufen, ging die Auswertungsgruppe wie folgt vor: In die quantitative Auswertung gingen diese Stellungnahmen nicht ein, in die qualitative überall da, wo sie neue Gedanken resp. Argumente enthielten.

**B. Ziele und Methoden des Unterrichts in der zweiten Landessprache während der obligatorischen Schulzeit**

(Kapitel VI des Expertenberichts)<sup>3</sup>

1. Einleitung

In jenen kantonsübergreifenden Gebieten, in welchen bei gleicher Muttersprache die gleiche Fremdsprache gelehrt wird - das ist der Fall in der deutschen Schweiz und in der französischen Schweiz -, ist eine Koordination vordringlich. Bei der Beurteilung Deutschbündens dürfen aber die innerbündnerischen Koordinationsanliegen nicht ausser acht gelassen werden.

Die Koordination bezieht sich einerseits auf den Unterrichtsbeginn, andererseits auf die Lernziele.

Die Koordination des Unterrichtsbeginns hat Priorität. Sie ist auch Voraussetzung für die Koordination der Lernziele. Die Koordination der Lernziele wird erschwert durch die Verschiedenheit des Selektionszeitpunktes von Kanton zu Kanton, die sich infolge der unterschiedlichen Stundendotierung vor und nach der Selektionsstufe besonders nachteilig auswirkt. Die Koordination der Lernziele wird daher, solange der Zeitpunkt der Selektion nicht koordiniert ist, immer nur innerhalb gewisser Grenzen realisierbar sein.

Die EDK ist bestrebt, in ihren Vorschlägen für die Koordination des Fremdsprachunterrichts auch Forderungen der Reform zu berücksichtigen. Forderungen der Reform spielen schon bei der Festsetzung des Unterrichtsbeginns eine Rolle, sie kommen aber vor allem in der Frage der Lernziele zur Geltung. Denn eine Reform des Unterrichts wird primär durch die Revision der Lernziele bewirkt: Wenn mit der Koordination der Lernziele auch deren Revision erreicht werden soll, ist es folgerichtig, dass zuerst die Grundsätze der Revision entworfen werden; in Anlehnung an diese Grundsätze können dann die konkreten Lernziele bestimmt werden, welche der Koordination dienen. Die konkreten Lernziele sind in jeder Sprachregion nach Ziel- und Ausgangssprache verschieden. Die allgemeinen Grundsätze hingegen sind für die Lernziele aller Ziel- und Ausgangssprachen dieselben. In den "Allgemeinen Lernzielen" hat die EDK die Grundsätze formuliert, die für eine Revision der Lernziele des Fremdsprachunterrichts in der Schweiz wegleitend sein können. Auf der Grundlage der "Allgemeinen Lernziele" können in den einzelnen Sprachregionen - unter Berücksichti-

<sup>3</sup> Vgl. auch die ausführliche Fassung der allgemeinen Lernziele und Methoden in Anhang 5 des Expertenberichts, S. 93-105.

gung der Ausgangssprache - die konkreten Lernziele für den Französischunterricht und für den Deutschunterricht erarbeitet werden. Im Kanton Graubünden müssen die "Allgemeinen Lernziele" für den Deutschunterricht (erste Fremdsprache in Italienisch- und Romanischbünden) so ergänzt werden, dass sie den besonderen Schulverhältnissen entsprechen.

Die wesentlichen Grundgedanken der von der EDK erarbeiteten "Allgemeinen Lernziele" werden im folgenden kurz zusammengefasst.

## 2. Allgemeindidaktische Grundsätze

### 2.1 Allgemeindidaktische Ziele

Lernziele des Fremdsprachunterrichts dürfen nicht nur nach fachspezifischen Gesichtspunkten bestimmt werden. Es ist zu bedenken, dass der Schüler nicht nur lernt, was ihm der Lehrer in den verschiedenen Fächern beibringt, sondern dass von der Art und Weise des Unterrichtens unbeabsichtigte und oft auch unerwünschte Wirkungen ausgehen. Es ist wichtig, dass der Schüler die Fremdsprache lernt, aber es ist noch wichtiger, dass er lernt, selbstständig zu handeln, Verantwortung zu übernehmen und mit andern Menschen zusammenzuarbeiten.

### 2.2 Motivation

Der Unterrichtserfolg hängt grösstenteils vom Interesse ab, das die Schüler am Unterricht haben. Daher ist es wichtig, dass der Unterricht den Neigungen und Interessen der Schüler entgegenkommt. Das bezieht sich nicht nur auf die Themenkreise, die berührt werden, sondern vor allem auch auf die Art und Weise, wie der Lehrer die Schüler am Unterricht teilhaben lässt.

### 2.3 Differenzierung

Wie heute schon an den verschiedenen Schularten der Selektionsstufe verschiedene Anforderungen gestellt werden (äussere Differenzierung), so wird der Fremdsprachunterricht auch in Zukunft während der ganzen obligatorischen Schulzeit den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernbegabungen der Schüler Rechnung tragen müssen. Die Differenzierung bezieht sich einerseits auf die Wahl und Gewichtung der konkreten Lernziele, andererseits auf das methodische Vorgehen.

## 3. Grundsätzliche Überlegungen zu den fachdidaktischen Lernzielen

### 3.1 Haltungen und Einstellungen gegenüber anderssprachigen Kulturen

Der Unterricht soll darauf ausgehen, den Erfahrungshorizont des Schülers zu erweitern und seine Erlebniswelt zu bereichern. Dem auf die äussere Welt gerichteten Interesse des Schülers kommen Berichte (Informationen, Dokumente) über die fremden Sprachgebiete und deren Bewohner entgegen. Solche Berichte werden sich nicht auf die betreffende Sprachregion der Schweiz beschränken, sondern auch die entsprechenden ausländischen Sprachgebiete miteinbeziehen. Der Schüler soll erfahren, dass Unterschiede der Sprache und der Staatszugehörigkeit die Menschen nicht daran hindern, miteinander in Kontakt zu treten,

sich zu verstehen und gemeinsame Interessen wahrzunehmen. Das ist für die mehrsprachige Schweiz von besonderer Bedeutung.

### 3.2 Kommunikation

Im Fremdsprachunterricht soll der Schüler die Fähigkeit erwerben, mit Angehörigen der fremden Sprachgemeinschaft in deren Sprache zu verkehren. In erster Linie soll der Schüler die mündliche Kommunikationsfähigkeit erwerben; er soll lernen, sich mit Menschen zu verständigen, welche die fremde Sprache als Muttersprache sprechen: er muss so sprechen können, dass sie verstehen, was er sagen will.

#### *Sprachliche Korrektheit:*

In der Kommunikation ist die sprachliche Korrektheit des Ausdrucks nicht von zentraler Bedeutung. Verständigungsschwierigkeiten entstehen meist nicht, weil die Gesprächspartner Grammatikfehler machen, sondern eher, weil es dem Sprechenden - mangels Übung - nicht gelingt, das zu sagen, was er sagen will. Damit soll die Forderung des korrekten Sprachgebrauchs nicht in Frage gestellt werden, aber sie ist nur eine von vielen verschiedenen Forderungen, die bei der Kommunikation im Interesse der Verständigung beachtet werden müssen.

#### *Schwierigkeiten der Kommunikation:*

Der Schüler wird erfahrungsgemäss lange Zeit grössere Schwierigkeiten haben, sich in der zu erlernenden Sprache zu verständigen. Daher ist es wichtig, dass er lernt, wie Schwierigkeiten der Verständigung überwunden werden können. Er muss lernen, Rückfragen zu stellen, wenn er seinen Gesprächspartner nicht versteht. Wenn er von ihm nicht verstanden wird, muss er fähig sein, zu erklären oder zu umschreiben, was er sagen will. Wenn er einen geschriebenen Text nicht versteht, muss er ein Wörterbuch benützen können.

### 3.3 Umfang des Sprachschatzes

Die Fremdsprache kann nicht in dem Umfang gelehrt werden, wie sie von Fremdsprachigen selber gesprochen bzw. geschrieben wird; daher muss der zu lehrende Sprachschatz beschränkt werden. Der Sprachschatz soll vor allem Wörter, Formen, Strukturen enthalten, die der Fremdsprachige sehr häufig verwendet; hingegen soll auf alles verzichtet werden, was der Fremdsprachige selber nur selten braucht. Dabei muss auch auf die Lernfähigkeit des Schülers Rücksicht genommen werden. Auf schwierige sprachliche Besonderheiten soll im Unterricht nicht übermässiges Gewicht gelegt werden, wenn sie für die Verständigung verhältnismässig unwesentlich sind.

### 3.4 Mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung

Der Schüler soll die Sprache vor allem mündlich, in zweiter Linie auch schriftlich beherrschen lernen; das Sprechen hat den Vorrang vor dem Schreiben. Dabei ist zu beachten, dass man sich beim Sprechen anders ausdrückt als beim Schreiben. Der Schüler soll sich beim Sprechen jene Ausdrucksweise aneignen, die für das spontane Sprechen in Alltagssituationen üblich ist. Geschriebene Texte sind daher kein geeignetes Modell für den Erwerb der mündlichen Ausdrucksfähigkeit.

### 3.5 Produktive und rezeptive Sprachbeherrschung

Wer spricht oder schreibt, zeigt, dass er die Sprache produktiv beherrscht. Wer versteht, was andere sprechen oder schreiben, beherrscht die Sprache rezeptiv. Der Unterricht soll nicht einseitig auf die Vermittlung der produktiven Sprachbeherrschung ausgerichtet sein; es ist wichtig, dass beim Schüler auch die rezeptiven Fähigkeiten geübt und entwickelt werden. Dabei müssen die an den Schüler zu stellenden Anforderungen verschieden formuliert werden: Für die produktive Sprachbeherrschung genügt ein verhältnismässig kleiner Sprachschatz, aber der Schüler muss möglichst frei darüber verfügen. Für die rezeptive Sprachbeherrschung muss der Sprachschatz möglichst umfangreich sein.

Der Schüler muss fähig sein, möglichst alles zu verstehen, was ein Fremdsprachiger sagt oder schreibt; wenn er aber selber spricht oder schreibt, ist es nicht nötig, dass er über einen gleich umfangreichen Sprachschatz verfügt wie ein Fremdsprachiger. Bei voranschreitendem Spracherwerb erweitert sich sowohl der rezeptive als auch der produktive Sprachenschatz des Schülers. Dabei soll der Schüler fortlaufend Einheiten des rezeptiven Sprachschatzes in den produktiven Sprachschatz aufnehmen.

### 3.6 Fertigkeiten

Die Sprachbeherrschung beruht auf der Beherrschung der vier sprachlichen Grundfertigkeiten, die so dargestellt werden können:

	<i>mündlich:</i>	<i>schriftlich:</i>
rezeptiv	Hörverstehen	Leseverstehen
produktiv	Sprechen	Schreiben

Jede der vier Fertigkeiten verlangt vom Schüler sprachliche Leistungen besonderer Art, daher sind sie auch besonders zu lernen. Bei den rezeptiven Fertigkeiten kommt es darauf an, dass der Schüler versteht, was er hört bzw. liest. Bei den produktiven Fertigkeiten ist entscheidend, dass der Schüler so sprechen bzw. schreiben kann, dass er verstanden wird. Das Leseverstehen - als sinnentnehmendes Lesen - ist insofern eine Fertigkeit eigener Art, als der Schüler erkennen muss, dass nicht alle Eigenheiten gleich wichtig sind. Der Umfang des Sprachschatzes, über den der Schüler verfügen soll, ist für jede Fertigkeit anders festzulegen. Was die Gewichtung der Fertigkeiten betrifft, stehen das Hörverstehen und das Sprechen an erster Stelle, gefolgt von der Fertigkeit des Leseverstehens und schliesslich des Schreibens.

### 3.7 Grammatik

Der Fremdsprachunterricht zielt zwar auf die praktische Sprachbeherrschung, aber Grammatikkenntnisse sind nicht auszuschliessen. In vielen Fällen können sie den Erwerb der Sprachbeherrschung erleichtern. Die an den Schüler zu stellenden Anforderungen dürfen jedoch nicht von der Grammatik her formuliert werden; vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, wieweit der Erwerb der praktischen Sprachbeherrschung durch Kenntnisse der Grammatik unterstützt werden kann. Die Regeln, die der Schüler anwenden muss, wenn er selber spricht oder schreibt, kann er dem entnehmen, was er lesend oder hörend zur Kenntnis nimmt. Der Schüler soll angeleitet werden, diese Regeln selber zu entdecken.

### 3.8 Weiterlernen nach der obligatorischen Schulzeit

Der Fremdsprachunterricht muss der Tatsache Rechnung tragen, dass sich die meisten Schüler nach der obligatorischen Schulzeit in der Fremdsprache weiterbilden. Daher müssen während der obligatorischen Schulzeit die Grundlagen gelegt werden, auf welchen ein weiterführender Unterricht aufgebaut werden kann; andererseits müssen auch die Anforderungen der Anschlusssschulen mit den Lernzielen der obligatorischen Schulzeit in Übereinstimmung gebracht werden. Die Schüler müssen während der obligatorischen Schulzeit auch befähigt werden, sich selbstständig weiterzubilden.

#### 4. Unterrichtsdauer

Dem Fremdsprachunterricht sollen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit, bei Beginn im 4. Schuljahr, wöchentlich mindestens 100 Minuten, bei Beginn im 5. Schuljahr, wöchentlich mindestens 120 Minuten zur Verfügung stehen. (Damit ergibt sich bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit, Ende des 9. Schuljahres, für beide Varianten dieselbe Unterrichtszeit.)

## C. Aus- und Fortbildung der Lehrer

(Kapitel VIII des Expertenberichts)

Aus- und Fortbildung der Lehrer bestimmen die Qualität und den Erfolg des Fremdsprachunterrichts weit mehr als Lehrwerke und Unterrichtshilfen. Der Lehrer der obligatorischen Schuljahre hat alle oder doch mehrere Fachgebiete zu unterrichten. Wenn der Fachmann eines Unterrichtsgebietes ihm im Wissen und Können, im Überblick der Ziele und der Methoden, besonders in wissenschaftlicher Information voraus ist, so ist doch der Lehrer gleichberechtigter Partner des Spezialisten, weil er die Auswirkungen in der umfassenden Schulwirklichkeit erfährt. Der Lehrer soll darum auch fähig sein, Ziele und Methoden des Fremdsprachunterrichts kritisch zu überdenken, damit er die künftige Entwicklung mitbestimmen kann. Die heutige Ausbildung der angehenden Lehrer ist von Kanton zu Kanton, von Sprachregion zu Sprachregion, in der Dauer und in der Struktur - besonders in der ersten Fremdsprache - überaus mannigfaltig. Zudem sind die Anforderungen der Kantone an die Ausbildung ihrer Fremdsprachenlehrer so verschieden wie die Schulsysteme der obligatorischen Schulzeit und die Aufgliederung der Sekundarstufen. Für die Aus- und Fortbildung können aus diesen Gründen nur allgemeine Richtlinien aufgestellt werden. Sie sollten aber von den Kantonen im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernommen werden. (Vgl. Empfehlung 4.)

1. Obligatorische Grundausbildung in Fremdsprach-Didaktik an den Lehrerbildungsanstalten<sup>4/5</sup>
  - 1.1 Voraussetzung für eine Grundausbildung in Fremdsprachdidaktik ist, dass der Fremdsprachunterricht an den Seminarien (und in Kantonen mit postmaturitärer Lehrerbildung auch in den Gymnasien) die in den Empfehlungen enthaltenen Lernziele und Methoden des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit selber miteinschliesst und das methodische Beispiel gibt.  
Für den Französischunterricht in der deutschsprachigen Schweiz und im Kanton Tessin muss eine Sprachbeherrschung und insbesondere Sprachfertigkeit im Rahmen des "Français fondamental" I und II<sup>6</sup> verlangt werden. Entsprechende Anforderungen sind an die Kandidaten der anderssprachigen Gebiete zu stellen.
  - 1.2 Für die zusätzliche obligatorische Grundausbildung in Fremdsprachdidaktik muss ein Minimum von 115 Stunden veranschlagt werden, nebst einem Aufenthalt im fremdsprachigen Gebiet von mindestens 4 Wochen Dauer (in den Ferien). Der Abschluss dieser Grundausbildung in Fremdsprachdidaktik berechtigt zum Fremdsprachunterricht bis und mit 6. Schuljahr (ausgenommen an früher beginnenden Selektionsschulen). Angeregt wird zudem ein Austausch mit anderssprachigen Lehramtskandidaten.
  - 1.21 Zur fachdidaktischen Ausbildung gehört notwendigerweise die Vermittlung grundlegender Kenntnisse in Linguistik. Kenntnisse in Linguistik und Fachdidaktik werden parallel vermittelt. Zur Einführung und im Hinblick auf einen engen Theorie-Praxis-Bezug wird empfohlen, die Lehramtskandidaten durch Hospitieren für die Probleme des Fremdspracherwerbs zu sensibilisieren. Die theoretische Ausbildung steht im Dienst der Praxis und soll auch von ihr ausgehen.
- 1.22 Lerninhalte und ihre Verteilung

Für fachspezifische Linguistik müssen 10 Stunden genügen, vorausgesetzt, dass die allgemeine Linguistik im Muttersprachunterricht vermittelt worden ist.  
Die allgemeine Fremdsprachdidaktik, mit 35 Stunden veranschlagt, zeigt die Möglichkeit und Grenzen der verschiedenen Methoden auf. Die Probleme sind anhand der Lehrwerke zu studieren, die im Fremdsprachunterricht der Primarschule verwendet werden. Die Sprecherziehung, 35 Stunden, erstrebt die Beherrschung der Diktion der Umgangssprache. Der Unterricht wird in individualisierter Form erteilt. Wer den Anforderungen genügt, kann dispensiert oder vorzeitig entlassen werden.

Für Unterrichtspraktika werden 35 Stunden eingesetzt.

---

<sup>4</sup> Obligatorisch wird hier nicht so verstanden, dass diese Grundausbildung nur für jene Lehramtskandidaten obligatorisch wäre, welche später einmal Französischunterricht erteilen wollen; es wird verstanden für alle Bewerber eines Primarlehrerpatentes.

<sup>5</sup> Die Aus- und Fortbildung der Lehrer in Romanisch- und Italienischbünden für Deutsch wird hier nicht berücksichtigt. Diese hat den besonderen Verhältnissen des Kantons Rechnung zu tragen.

<sup>6</sup> Grundwortschatz von ca. 3500 Wörtern, aufgestellt nach dem Prinzip der Frequenz und der Disponibilität.

2. Die Ausbildung der Lehrer an den Schulen der Selektionsstufe der obligatorischen Schulzeit

2.1 Für Lehrer, welche das 7. bis 9. Schuljahr des schwächeren Zuges (Primaroberstufe, Oberschule) unterrichten, wird die (oben unter 1.) dargestellte Grundausbildung vorausgesetzt. Unterrichtsbegleitend und in Kursen ist aber noch die stufengemässen Unterrichtsvorbereitung zu erarbeiten (gilt nicht für Tessiner Schulverhältnisse).

2.2 Die Koordination des Fremdsprachunterrichtes im Sinne der Empfehlungen hat auch Konsequenzen für die Ausbildung der Lehrer jener Züge, an welchen schon immer Fremdsprachunterricht erteilt wurde.

Es ist Sache der Kantone, diese Lehrer mit den im vorangehenden Fremdsprachunterricht angestrebten Lernzielen, Methoden und Lehrmitteln vertraut zu machen und den weiterführenden Unterricht darauf abzustimmen.

Die Empfehlungen hinsichtlich der Lernziele beziehen sich auf die ganze obligatorische Schulzeit, darum muss sich die didaktische und methodische Ausbildung der Lehrer des Fremdsprachunterrichts an ihnen orientieren.

3. Die Ausbildung der amtierenden Primarlehrer

Sie ist Sache der Kantone und obligatorisch für alle Lehrer, die im Sinne der EDK-Empfehlungen neu Fremdsprachunterricht zu erteilen haben. Die Kantone können Dispensen erteilen (s. oben). Die Anforderungen der Ausbildung entsprechen grundsätzlich dem Rahmenprogramm der Grundausbildung. Doch sind die Stundendotierungen den Voraussetzungen der amtierenden Lehrer anzupassen. Im Bereich der Didaktik sollen die lehrmittelbedingten Methoden stärker betont werden. Da zudem die Praktika beschränkt werden können, wird mehr Zeit für die Sprecherziehung und Sprachschulung zur Verfügung sein. Kursunterlagen und Demonstrationsmaterial sollen regional oder von einer zentralen Stelle für die Sprachregion hergestellt werden.

4. Die Fortbildung

Die Grundausbildung muss fortbildend ergänzt werden. Die Kantone schaffen dafür verschiedene Gelegenheiten:

- Fakultative und obligatorische Kurse.
- Längere und wiederholte Aufenthalte im fremdsprachigen Gebiet, z.B. alle 4 Jahre 1 Monat, mit einem Kostenbeitrag.
- In den ersten Praxisjahren kann eine unterrichtsbegleitende Betreuung Kompetenz und Sicherheit des Lehrers erhöhen.

5. Die Ausbildung der Kursleiter

Damit Aus- und Fortbildung gewährleistet sind, müssen kantonale und regionale Kaderequipen gebildet werden. Die Ausbildung dieser Kader soll im Sinne der Koordination des Fremdsprachunterrichts interkantonal orientiert sein.

Es wäre nützlich, wenn dem Ausbildner ein Handbuch zur Verfügung stände, welches die linguistischen und fachdidaktischen Grundlagen vermittelt und die

Bedürfnisse des Fremdsprachunterrichts während der obligatorischen Schulzeit berücksichtigt. Die Schaffung eines solchen Handbuchs wird angeregt.

#### 4. Bibliographie

Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. (Beiträge von) H. Hauri, P. Vaney, H. Stricker (etc.) Genf, Sekretariat EDK, 1974. - 8°. 64 S. (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Informations-Bulletin, 1.)

Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. Bericht und Anträge zur Einführung des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. Genf, Sekretariat EDK, 1974. - 8°. 122 S. (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Informations-Bulletin, 2a.)

Commission d'experts pour l'introduction et la coordination de l'enseignement des langues vivantes pendant la scolarité obligatoire. Rapport et propositions sur l'introduction de l'enseignement des langues vivantes pendant la scolarité obligatoire. Genève, Secrétariat CDIP, 1974. - 8°. 125 p. (Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Bulletin d'information, 2b.)

Zusammenfassender Bericht über die Auswertung der Vernehmlassung betreffend "Bericht und Anträge zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit". Verfasst von Heini Dübendorfer, Hanspeter Iseli. Genf, Sekretariat EDK, 1975. - 4°. 40 S. (Vervielfältigt.)

Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. Beiträge zum Fremdsprachunterricht. - Commission d'experts pour l'introduction et la coordination de l'enseignement des langues vivantes pendant la scolarité obligatoire. Contributions à l'enseignement des langues vivantes. Genf, Sekretariat EDK, 1975. - 8°. 71 S. (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Informations-Bulletin, 5. - Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Bulletin d'information, 5.)

Fremdsprachunterricht: Unterrichtskonzept, Lehrwerkkonzept. (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Informations-Bulletin, 6.)

Plenarversammlung vom 30. Oktober 1975